
Informationen zu den Beitrittsunterlagen

Wenn Sie der SSA beitreten möchten, dann senden Sie uns bitte folgende Unterlagen ausgefüllt, datiert und unterschrieben zurück:

Mitgliedervertrag in zwei Exemplaren

- Seite 1 Name, Vorname, Wohnsitz
- Art. 4.2 **Wenn Sie nicht Mitglied einer ausländischen Schwestergesellschaft** sind, so notieren Sie hier: «*Entfällt*»
Wenn Sie bereits Mitglied einer ausländischen Schwestergesellschaft sind, rufen Sie uns bitte an.
- Art 6.1 Geben Sie alle gegenwärtigen oder früher von Ihnen verwendeten Pseudonyme an.
- Seite 3 Ort, Datum und Unterschrift.
- Seite 4 Persönliche Informationen über den Urheber

Unter Offiziellen Wohnsitz verstehen wir die Gemeinde, bei der Sie eine Wohnsitzbestätigung erhalten können und bei der Sie die Einkommenssteuern bezahlen. Die SSA kann unter gewissen Umständen eine solche Wohnsitzbestätigung verlangen, um den Beitritt ihrer Mitglieder für rechtsgültig zu erklären.

Ein Exemplar des Vertrags werden wir Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zurückschicken.

Mandate

Falls diese Aufträge Sie betreffen, empfehlen wir Ihnen, sie uns ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Die Verwertung Ihrer Rechte wird dadurch vereinfacht.

Werkanmeldung(en)

Melden Sie uns bitte jedes von Ihnen geschaffene Werk an, das bereits aufgeführt/ausgestrahlt wurde, oder in nächster Zukunft aufgeführt/ausgestrahlt wird. Füllen Sie zu diesem Zweck das entsprechende Werkanmeldeformular aus (audiovisuelle Werke, Bühnen- oder Radiowerke).

Falls mehrere Autoren an dem Werk beteiligt sind, muss eine gemeinsame Werkanmeldung ausgefüllt werden, um den Verteilschlüssel festzulegen.

Nehmen Sie bitte vom Beitrittsreglement auf der Rückseite Kenntnis →



Allgemeines Reglement für den Beitritt von Gesellschaftern und Auftraggebern

(gemäss Art. 8.1 und 12.3 der Statuten)

- Die Genossenschaft kommuniziert mit ihren Mitgliedern ausschliesslich in den offiziellen Schweizer Landessprachen (Französisch, Deutsch, Italienisch). Grundsätzlich wird die Kommunikation auf Französisch geführt, im Rahmen des Möglichen auch auf Deutsch und Italienisch. Diese Regel gilt für alle von der Genossenschaft publizierten Unterlagen.
- Inkassos von Urheberrechtsentschädigungen in Fremdwährung werden nach Tageskurs in Schweizer Franken konvertiert. Alle Auszahlungen von Urheberrechtsentschädigungen werden, ungeachtet der Ursprungswährung, in Schweizer Franken und durch eine Bankanstalt in der Schweiz vorgenommen.
- Wenn das Mitglied über keine Bankverbindung in der Schweiz verfügt, gehen die Überweisungsgebühren ins Drittland zu seinen Lasten.
- Die Genossenschaft erstellt die Bestätigung über die ausgezahlten Entschädigungen und steuerlichen Rückbehalte. Die Genossenschaft ist nicht verantwortlich für die Schritte, welche die Mitglieder zur Rückerstattung allfälliger Quellensteuerabzüge unternehmen müssen. Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz gelten nur für Personen mit Steuersitz in der Schweiz und die Genossenschaft muss sich an die Richtlinien der eidgenössischen Steuerverwaltung halten.
- Bei speziellen Verwaltungsaufträgen (Verwaltung von Nutzungen, die nicht zum üblichen Repertoire der SSA gehören) legt die Genossenschaft den Kostensatz von Fall zu Fall fest und informiert den Auftraggeber darüber.

Vom Verwaltungsrat am 12. Februar 2009 verabschiedet.